

Rechtsgrundlagen zur Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung in Bewegung und Sport

Eine Hilfestellung für Lehrerinnen und Lehrer

Zusammenstellung der Broschüre im Jahr 2010 durch die Schulaufsicht für Bewegungserziehung und Sport:

HR Mag. Reingard Anewanter

OStR Mag. Wolfgang Kaindl

HR Mag. Renate Macher-Meyenburg

Mag. Dr. Martin Molecz

Mag. Wolfgang Oebelsberger

mit Unterstützung des rechtsadministrativen Dienstes im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur:

MR Mag. Andrea Götz

MR Dr. Gerhard Münster

Neuaufgabe 2024:

FI Mag.^a Sonja Spindelhofer

FI Mag. Fritz Scherrer

INHALTSVERZEICHNIS:

Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung in Bewegung und Sport.....	4
Checkliste für Lehrpersonen zur Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung:.....	6
Grundsätze der Leistungsfeststellung.....	6
Mitarbeit.....	6
Verhalten der Schüler/innen / Leistungsrückgang	7
Exkurs: Erziehung durch die Schule, Schülerpflichten	8
Mündliche Übungen	9
Praktische Prüfungen.....	9
Grundsätze der Leistungsbeurteilung.....	10
Feststellungsprüfung	12
Nachtragsprüfung	14
Wiederholungsprüfung	15
Nichtteilnahme am Unterricht	17
Alltagsfälle einer eingeschränkten Teilnahme oder Nichtteilnahme am Unterricht	17
Konsequenzen einer eingeschränkten Teilnahme oder Nichtteilnahme für die Beurteilung	19

GRAFIKEN / ÜBERSICHTEN:

Beurteilungskriterien.....	4
Feststellungs- / Nachtragsprüfung	16
Ursachen und Konsequenzen einer eingeschränkten Teilnahme oder Nichtteilnahme am Unterricht.....	20

Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung in Bewegung und Sport

Neben der Unterrichts- und Erziehungsaufgabe haben Lehrkräfte auch die Pflicht, die von ihnen unterrichteten Schüler/innen regelmäßig zu beurteilen. Sowohl bei der Beurteilung der einzelnen im Laufe des Unterrichtsjahres erbrachten Leistungen als auch bei der Jahresbeurteilung fungiert die Lehrperson als fachkundige/r „Gutachter/in“.

Grundlage der Leistungsbeurteilung sind die Ergebnisse der Leistungsfeststellungen („Befunderhebung“). Die dabei erbrachten Leistungen sind unter Berücksichtigung der Notenkriterien (in § 14 LBVO definiert) zu bewerten („Schlussfolgerung“). Eine genaue Kenntnis der maßgeblichen Bestimmungen, insbesondere jener der Leistungsbeurteilungsverordnung ist daher für diese auch rechtlich geprägte Tätigkeit der Lehrkräfte von entscheidender Bedeutung.

Um zu einer gesetzeskonformen Beurteilung zu gelangen, ist es notwendig, vorerst die **wesentlichen Bereiche der Lehrplananforderungen** zu definieren um danach in einem weiteren Schritt feststellen zu können, ob diese vom Schüler / von der Schülerin in der Durchführung der Aufgaben zumindest überwiegend oder nicht einmal überwiegend erfüllt werden.

Werden die wesentlichen Bereiche der Lehrplananforderungen nicht einmal überwiegend erfüllt, ist mit „Nicht genügend“ zu beurteilen. Es wird keine Aufstiegsberechtigung erteilt (Sonderfall: Aufsteigen mit einem „Nicht genügend“). Da es sich um die Verweigerung der Berechtigung zum Aufsteigen handelt, ist eine „Entscheidung“ auszustellen, der widersprochen werden kann.

Bei der Beurteilung ist zu berücksichtigen, dass die LBVO „Befriedigend“ als „Basisnote“ ansieht. Die Noten „Gut“ und „Sehr gut“ sind erst durch das Erbringen von Leistungen „in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß“ sowie dem Nachweis einer gewissen Eigenständigkeit bzw. eines selbständigen Anwendens des Wissens und Könnens zu erlangen. Um Letzteres beurteilen zu können, sind daher von den Lehrkräften entsprechende Aufgaben und Übungen vorzusehen, die es den Schülern / Schülerinnen ermöglichen, dies zu belegen. Über die erbrachten Leistungen der Schüler/innen sind Aufzeichnungen zu führen.

Die nachstehende Übersicht soll die Kriterien der Leistungsbeurteilung und deren Relevanz für die einzelnen Beurteilungen veranschaulichen.

		Beurteilungskriterien		
		Erfassung und Anwendung von Lehrstoff/Anwendungsbereich; Durchführung der Aufgaben	Eigenständigkeit	Selbständiges Anwenden des Wissens und Könnens
Kalküle	Sehr gut	in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt	muss deutlich vorliegen	muss vorliegen (wo dies möglich ist)
	Gut	in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt	merkliche Ansätze (wo dies möglich ist)	bei entsprechender Anleitung (wo dies möglich ist)
	Befriedigend	in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt	Mängel bei der Durchführung der Aufgaben werden durch merkliche Ansätze ausgeglichen	
	Genügend	in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt		
	Nicht genügend	in den wesentlichen Bereichen nicht einmal überwiegend erfüllt		

Wichtigstes Beurteilungskriterium ist daher immer „das Wesentliche“ des Lehrplans. Dieses „Wesentliche“ ist von den Lehrpersonen unter Beachtung des Lehrplanes festzulegen (Jahresplanung) und den Schülern bzw. Erziehungsberechtigten mitzuteilen (Informationspflicht).

SchUG § 18 (3) Durch die Noten ist die Selbständigkeit der Arbeit, die Erfassung und die Anwendung des Lehrstoffes, die Durchführung der Aufgaben und die Eigenständigkeit des Schülers zu beurteilen.

LBVO § 14 (6) Mit "Nicht genügend" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit "Genügend" (Abs. 5) erfüllt.

LBVO § 14 (5) Mit "Genügend" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen überwiegend** erfüllt.

LBVO § 14 (4) Mit "Befriedigend" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen zur Gänze** erfüllt; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.

LBVO § 14 (3) Mit "Gut" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß** erfüllt und, wo dies möglich ist, **merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit** beziehungsweise bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

LBVO § 14 (2) Mit "Sehr gut" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß** erfüllt und, wo dies möglich ist, **deutliche Eigenständigkeit** beziehungsweise die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

BEISPIEL	Die Beobachtung und Überprüfung/Bewertung des Hüftaufschwunges, der Weite beim Weitsprung, das Kennen der Baderegeln, das Wissen über Formen des Aufwärmens, das eigenständige Lösen von Aufgaben, Einsatz, Leistungs- und Hilfsbereitschaft, Teamkompetenz, ...	
<input checked="" type="checkbox"/> Über die Leistungen der Mitarbeit sind laufend Aufzeichnungen zu führen. <input checked="" type="checkbox"/> Erwiesener Leistungswille ist bei mangelnden Anlagen der Schüler/innen bei der Beurteilung zu berücksichtigen (gilt nicht in Schulen mit sportlichem Schwerpunkt). <input checked="" type="checkbox"/> Bei Schüler/innen mit körperlicher Behinderung sind diese Behinderungen zu berücksichtigen. Allerdings müssen die Bildungs- und Lehraufgaben des Lehrplans für Bewegung und Sport erreicht werden. <input checked="" type="checkbox"/> Hausübungen: Hausübungen zählen zur Mitarbeit und dürfen in Bewegung und Sport gegeben werden.		<p>LBVO § 4 (3) Aufzeichnungen über diese Leistungsfeststellungen sind so oft und so eingehend vorzunehmen, wie dies für die Leistungsbeurteilung erforderlich ist.</p> <p>SchUG § 18 (8) Bei der Beurteilung der Leistungen eines Schülers in ... Bewegung und Sport sind mangelnde Anlagen und mangelnde körperliche Fähigkeiten bei erwiesenem Leistungswillen zugunsten des Schülers zu berücksichtigen. Dieser Absatz gilt insoweit nicht, als einer der genannten Gegenstände für die Aufgabe einer Schulart von besonderer Bedeutung ist.</p> <p>SchUG § 18 (6) Schüler, die wegen einer körperlichen Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen können oder durch die Leistungsfeststellung gesundheitlich gefährdet wären, sind entsprechend den Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den wegen der körperlichen Behinderung bzw. gesundheitlichen Gefährdung erreichbaren Stand des Unterrichtserfolges zu beurteilen, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird.</p> <p>LBVO § 11 (9) Bei der Beurteilung der Leistungen eines Schülers in Bildnerischer Erziehung, Bewegung und Sport, Musikerziehung und Werkerziehung (Technisches Werken, Textiles Werken) sind mangelnde Anlagen und mangelnde körperliche Fähigkeiten bei erwiesenem Leistungswillen zugunsten des Schülers zu berücksichtigen, soweit § 13 nicht anderes bestimmt.</p> <p>SchUG § 17 (2) Zur Ergänzung der Unterrichtsarbeit können den Schülern auch Hausübungen aufgetragen werden, die jedoch so vorzubereiten sind, dass sie von den Schülern ohne Hilfe anderer durchgeführt werden können. ... Hausübungen, die an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen oder während der Weihnachtsferien, der Semesterferien, der Osterferien, der Pfingstferien oder der Hauptferien erarbeitet werden müssten, dürfen ... nicht aufgetragen werden.</p> <p>LBVO § 4. (1) Die Feststellung der Mitarbeit des Schülers im Unterricht umfasst ... b) Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages einschließlich der Bearbeitung von Hausübungen, ...</p>
BEISPIEL	Die Schüler/innen erhalten den Auftrag, besondere Übungen zum Aufwärmen vorzubereiten.	
Verhalten der Schüler/innen / Leistungsrückgang		
HINWEIS	Absenzen, vergessene Sportkleidung und Zuspätkommen zum Unterricht sind keine Mitarbeitleistungen sondern Bestandteile des Verhaltens (Nichtbeachtung von Schülerpflichten)	<p>SchUG § 21 (3) Durch die Noten für das Verhalten des Schülers in der Schule ist zu beurteilen, inwieweit sein persönliches Verhalten und seine Einordnung in die Klassengemeinschaft den Anforderungen der Schulordnung bzw. der Hausordnung entsprechen.</p> <p>SchUG § 18 (5) Das Verhalten des Schülers in der Schule (§ 21) darf in die Leistungsbeurteilung nicht einbezogen werden.</p> <p>SchUG § 18 (6) Schüler, die wegen einer körperlichen Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen können oder durch die Leistungsfeststellung gesundheitlich gefährdet wären, sind entsprechend den Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den wegen der körperlichen Behinderung bzw. gesundheitlichen Gefährdung erreichbaren Stand des Unterrichtserfolges zu beurteilen, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird.</p>

Exkurs: Erziehung durch die Schule, Schülerpflichten**Rechtsquellen zu Schülerpflichten:**

SchUG § 43. (1) Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit zu fördern. Sie haben den Unterricht (und den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, zu dem sie angemeldet sind) regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schulordnung bzw. die Hausordnung einzuhalten.

SchUG § 45. (3) Der Schüler hat den Klassenvorstand oder den Schulleiter von jeder Verhinderung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Klassenvorstandes oder des Schulleiters hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich zu erfolgen. Bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit oder bei häufigerem krankheitsbedingtem kürzerem Fernbleiben kann der Klassenvorstand oder der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, sofern Zweifel darüber bestehen, ob eine Krankheit oder Erholungsbedürftigkeit gegeben war.

Siehe auch §9 Schulpflichtgesetz.

SchO § 3 (1) Bei verspätetem Eintreffen zum Unterricht, zu einer Schulveranstaltung und einer schulbezogenen Veranstaltung hat der Schüler dem Lehrer den Grund seiner Verspätung anzugeben.

SchO § 3 (3) Das verspätete Eintreffen des Schülers zum Unterricht, zu Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen, das vorzeitige Verlassen sowie das Fernbleiben von der Schule sind im Klassenbuch zu vermerken. Beim Fernbleiben von der Schule ist auch der Rechtfertigungsgrund anzuführen.

SchO § 4 (1) Die Schüler haben am Unterricht, an den Schulveranstaltungen und den schulbezogenen Veranstaltungen in einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung teilzunehmen.

SchO § 4 (2) Die Schüler haben die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen und in einem dem Unterrichtszweck entsprechenden Zustand zu erhalten.

SchO § 4 (3) Die Schüler haben sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule einschließlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel schonend zu behandeln.

Rechtsquellen zu Erziehungsmitteln:

SchUG § 47 (1) Im Rahmen der Mitwirkung der Schule an der Erziehung der Schüler (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) hat der Lehrer in seiner Unterrichts- und Erziehungsarbeit die der Erziehungssituation angemessenen persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden Erziehungsmittel anzuwenden, die insbesondere Anerkennung, Aufforderung oder Zurechtweisung sein können.

SchO § 8 (1) Im Rahmen des § 47 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes sind folgende Erziehungsmittel anzuwenden:

a) bei positivem Verhalten des Schülers:

Ermutigung / Anerkennung / Lob / Dank.

b) bei einem Fehlverhalten des Schülers:

Aufforderung / Zurechtweisung / Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten / beratendes bzw. belegendes Gespräch mit dem Schüler / beratendes bzw. belegendes Gespräch unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten / Verwarnung.

Die genannten Erziehungsmittel können vom Lehrer, vom Klassenvorstand und vom Schulleiter, in besonderen Fällen auch von der Schulbehörde erster Instanz angewendet werden.

SchUG § 47 (2) Wenn es aus erzieherischen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig erscheint, kann der Schulleiter einen Schüler in eine Parallelklasse, bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen auch in einen anderen Lehrgang versetzen. Wenn mit einer solchen Maßnahme nicht das Auslangen gefunden werden kann, kann die Schulkonferenz (bei Schulen, die in Fachabteilungen gegliedert sind, die Abteilungskonferenz) die Stellung eines Antrages auf Ausschluss des Schülers (§ 49 Abs. 2) androhen.

SchUG § 47 (3) Körperliche Züchtigung, beleidigende Äußerungen und Kollektivstrafen sind verboten.

SchUG § 47 (4) Im Rahmen der Mitwirkung an der Erziehung kann das Verhalten des Schülers außerhalb der Schule berücksichtigt werden; hierbei dürfen nur Maßnahmen gemäß Abs. 1 und § 48 gesetzt werden. Eine Bestrafung für ein Verhalten, das Anlass zu Maßnahmen der Erziehungsberechtigten, der Jugendwohlfahrtsbehörden, sonstiger Verwaltungsbehörden oder der Gerichte ist, ist unzulässig.

SchUG § 48 Wenn es die Erziehungssituation eines Schülers erfordert, haben der Klassenvorstand oder der Schulleiter (der Abteilungsvorstand) das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten zu pflegen. Wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen oder in wichtigen Fragen uneinig sind, hat der Schulleiter dies dem zuständigen Jugendwohlfahrtsträger gemäß § 37 des Jugendwohlfahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 161/1989, in der jeweils geltenden Fassung, mitzuteilen.

Rechtsquellen zum Ausschluss von Schülern:

SchUG § 49 (1) Wenn ein Schüler seine Pflichten (§ 43) in schwer wiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln gemäß § 47 oder von Maßnahmen gemäß der Hausordnung erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten eines Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt, ist der Schüler von der Schule auszuschließen. An allgemein bildenden Pflichtschulen ist ein Ausschluss nur zulässig, wenn das Verhalten des Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt und die Erfüllung der Schulpflicht gesichert ist.

SchUG § 49 (2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 hat die Schulkonferenz (bei Schulen, die in Fachabteilungen gegliedert sind, die Abteilungskonferenz) einen Antrag auf Ausschluss des Schülers an die Schulbehörde erster Instanz zu stellen. Dem Schüler ist vor der Beschlussfassung über die Antragstellung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Überdies ist den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Schulkonferenz hat bei ihrer Beratung die für und gegen den Ausschluss sprechenden Gründe zu berücksichtigen und ihren Antrag zu begründen. Eine Zweitschrift des Antrages ist dem Schüler zuzustellen.

SchUG § 49 (3) Die Schulbehörde erster Instanz hat bei Gefahr im Verzug auszusprechen, dass der Schüler vom weiteren Schulbesuch suspendiert wird. Die Suspendierung darf mit höchstens vier Wochen bemessen werden; sie ist unverzüglich aufzuheben, sobald sich im Zuge des Verfahrens ergibt, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht oder nicht mehr gegeben sind. Der Schüler ist berechtigt, sich während der Suspendierung über den durchgenommenen Lehrstoff regelmäßig zu informieren. Am Ende eines Unterrichtsjahres ist dem Schüler Gelegenheit zur Ablegung einer Feststellungsprüfung gemäß § 20 Abs. 2 zu geben, soweit eine Beurteilung wegen der Dauer der Suspendierung sonst nicht möglich wäre.

SchUG § 49 (4) Die Schulbehörde erster Instanz hat nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens die Beendigung des Ausschlussverfahrens festzustellen, wenn die Voraussetzungen im Sinne des Abs. 1 für einen Ausschluss nicht vorliegen. Sie kann zugleich dem Schüler eine Rüge erteilen oder eine Maßnahme nach § 47 Abs. 2 anordnen, wenn sein Verhalten zwar einen Ausschluss nicht begründet, er aber sonst gegen seine Pflichten verstoßen hat. Andernfalls hat die Schulbehörde erster Instanz den Ausschluss des Schülers mit Bescheid auszusprechen.

- ☑ **Leistungsrückgang (Frühwarnsystem):**
Gehen die Leistungen eines Schülers / einer Schülerin merklich zurück, ist der Kontakt mit den Erziehungsberechtigten aufzunehmen.

SchUG § 19. (3) Wenn die Leistungen eines Schülers allgemein oder in einzelnen Unterrichtsgegenständen in besonderer Weise nachlassen, hat der Klassenvorstand oder der Lehrer des betreffenden Unterrichtsgegenstandes mit den Erziehungsberechtigten Verbindung aufzunehmen.

SchUG § 19. (3a) Wenn die Leistungen des Schülers auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand zum Ende des 1. oder des 2. Semesters mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wären, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten vom Klassenvorstand oder vom unterrichtenden Lehrer Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben (Frühwarnsystem). Dabei sind insbesondere Fördermaßnahmen zur Vermeidung dieser negativen Beurteilung ... zu erarbeiten und zu beraten. ...

- ☑ **Auffälliges Verhalten (Frühinformationssystem):**
Ist das Verhalten von Schüler/innen auffällig, erfüllen die Schüler/innen ihre Pflichten nicht, ist unverzüglich Kontakt mit den Erziehungsberechtigten aufzunehmen.

SchUG § 19. (4) Wenn das Verhalten eines Schülers auffällig ist, wenn der Schüler seine Pflichten gemäß § 43 Abs. 1 in schwer wiegender Weise nicht erfüllt oder wenn es die Erziehungssituation sonst erfordert, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten vom Klassenvorstand oder vom unterrichtenden Lehrer im Sinne des § 48 Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben (Frühinformationssystem). ...

SchUG § 19. (9) Ist ein Fernbleiben des Schülers vom Unterricht in besonderer Weise gegeben, ist mit den Erziehungsberechtigten Verbindung aufzunehmen.

Mündliche Übungen

- ☑ Mündliche Übungen („Referate“) dürfen in Bewegung und Sport durchgeführt werden.

LBVO § 6 (1) Mündliche Übungen bestehen aus einer systematischen und zusammenhängenden Behandlung eines im Lehrplan vorgesehenen Stoffgebietes oder eines Themas aus dem Erlebnis- und Erfahrungsbereich des Schülers durch den Schüler (wie Referate, Redeübungen und dgl.).

BEISPIEL

Schüler/innen erklären die Regeln einer speziellen Sportart, erläutern Methoden der Pulskontrolle,...

- ☑ Das Thema einer mündlichen Übung ist eine Woche vorher festzulegen.
- ☑ Die Dauer ist begrenzt:
1.-8. Schulstufe: max. 10 Minuten
9.-13. Schulstufe: max. 15 Minuten

LBVO § 6 (2) Das Thema der mündlichen Übung ist spätestens eine Woche vorher festzulegen.

LBVO § 6 (4) Die mündliche Übung eines Schülers soll in den allgemein bildenden Pflichtschulen sowie in der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schulen nicht länger als 10 Minuten, ansonsten nicht länger als 15 Minuten dauern.

Praktische Prüfungen

- ☑ Praktische Prüfungen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn die Leistungen der Mitarbeit für eine sichere Beurteilung nicht ausreichen.
- ☑ Praktische Prüfungen dürfen nur im unbedingt notwendigen Ausmaß durchgeführt werden.
- ☑ In praktische Prüfungen dürfen neben praktischen Aufgabenstellungen auch **mündliche, schriftliche und grafische Arbeitsformen einbezogen** werden.

LBVO § 9. (1) Praktische Leistungsfeststellungen sind in Form von praktischen Prüfungen durchzuführen, die das Ergebnis der lehrplanmäßig vorgesehenen Arbeiten und sonstigen praktischen Tätigkeiten der Schüler als Grundlage haben.

LBVO § 9 (2) Praktische Prüfungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Feststellung der Mitarbeit des Schülers im Unterricht für eine sichere Leistungsbeurteilung für ein Semester oder für eine Schulstufe nicht ausreicht.

LBVO § 9 (3) Bei der Durchführung praktischer Leistungsfeststellungen sind die Grundsätze des pädagogischen Ertrages und der Sparsamkeit zu beachten.

LBVO § 3 (2) ... Bei praktischen Leistungsfeststellungen ist die Einbeziehung mündlicher, schriftlicher, praktischer und graphischer Arbeitsformen zulässig.

BEISPIEL	<p><u>Prüfungsaufgabe:</u> Wärme dich für den Weitsprung auf und erkläre die Übungen und welche Muskelgruppen dabei angesprochen werden. Demonstriere einen Hangsprung und erläutere die Wettkampfregele für den Weitsprung,...</p>	
<ul style="list-style-type: none"> ☑ Bei praktischen Prüfungen darf nur geprüft werden, was zuvor ausreichend im Unterricht geübt worden ist. ☑ Auf Fehler, die während einer Prüfung auftreten, ist nach Möglichkeit sogleich hinzuweisen. ☑ Die Dauer einer praktischen Prüfung ist nur für die VS, MS und AHS bei folgenden praktischen Prüfungen geregelt: Feststellungsprüfung, Nachtragsprüfung, Wiederholungsprüfung: 30-50 Minuten; Für alle anderen Fälle ist jene Zeit aufzuwenden, die für die Gewinnung der erforderlichen Beurteilungsgrundlage notwendig ist. ☑ Hinsichtlich der Anzahl der Aufgabenstellungen gibt es keine rechtlichen Bestimmungen. ☑ Die Beurteilung einer praktischen Prüfung ist spätestens in der nächsten Unterrichtsstunde bekannt zu geben. ☑ Auf Wunsch des Schülers / der Schülerin ist eine praktische Prüfung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. 	<p>LBVO § 9 (5) Praktische Leistungsfeststellungen in einem Übungsbereich dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn dem Schüler angemessene Gelegenheit zur Übung in diesem Übungsbereich geboten wurde. Häusliche Arbeit darf für praktische Leistungsfeststellungen nicht herangezogen werden.</p> <p>LBVO § 9. (4) Auf Fehler, die während einer praktischen Leistungsfeststellung auftreten und die die weitere Lösung der Aufgabe wesentlich beeinflussen, ist nach Möglichkeit sogleich hinzuweisen.</p> <p><u>Durchführung von Feststellungs- und Nachtragsprüfungen:</u> LBVO § 21 (4) ... Die Dauer einer praktischen Teilprüfung hat in den allgemein bildenden Schulen 30 bis 50 Minuten zu betragen; bei den übrigen Schulen ist die für die Gewinnung der erforderlichen Beurteilungsgrundlage notwendige Zeit zur Verfügung zu stellen.</p> <p><u>Durchführung von Wiederholungsprüfungen:</u> LBVO § 22 (6) ... Die Dauer einer praktischen Teilprüfung hat in den allgemein bildenden Schulen 30 bis 50 Minuten zu betragen. Bei den übrigen Schulen ist für die praktische Teilprüfung die für die Gewinnung der erforderlichen Beurteilungsgrundlage notwendige Zeit zur Verfügung zu stellen.</p> <p>LBVO § 11 (3) ... bei Leistungsfeststellungen gemäß § 3 Abs. 1 lit. d [praktische Prüfung] ist dem Schüler die Beurteilung am nächsten Unterrichtstag, an dem der betreffende Unterrichtsgegenstand wieder unterrichtet wird, bekannt zu geben. Die für die Beurteilung maßgeblichen Vorzüge und Mängel seiner Leistung sind dem Schüler mit der Beurteilung bekannt zu geben, ohne ihn jedoch zu entmutigen oder seine Selbstachtung zu beeinträchtigen.</p> <p>LBVO § 9 (2) ... Überdies hat der Schüler das Recht, in Unterrichtsgegenständen mit überwiegend praktischer Tätigkeit in jedem Semester eine praktische Prüfung auf Verlangen abzulegen; der gewünschte Prüfungstermin ist dem prüfenden Lehrer mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben; dem Terminwunsch ist nach Möglichkeit zu entsprechen.</p>	
Grundsätze der Leistungsbeurteilung		
<ul style="list-style-type: none"> ☑ Für die Beurteilung am Ende eines Unterrichtsjahres sind alle erbrachten Leistungen zu berücksichtigen (Mitarbeit, mündliche Übungen, praktische Prüfungen), bei größerer Gewichtung des zuletzt erbrachten Leistungsstands. <u>Hinweis:</u> Gehen die Leistungen eines Schülers/einer 	<p>SchUG § 18. (1) Die Beurteilung der Leistungen der Schüler in den einzelnen Unterrichtsgegenständen hat der Lehrer durch Feststellung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht sowie durch besondere in die Unterrichtsarbeit eingeordnete mündliche, schriftliche und praktische oder nach anderen Arbeitsformen ausgerichtete Leistungsfeststellungen zu gewinnen. ...</p> <p>SchUG § 20. (1) Der Beurteilung der Leistungen eines Schülers in einem Unterrichtsgegenstand auf einer ganzen Schulstufe hat der Lehrer alle in dem betreffenden Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen (§ 18) zugrunde zu legen, wobei dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen ist. ...</p>	

Schülerin merklich zurück, ist Kontakt mit den Erziehungsberechtigten aufzunehmen. (siehe Seite 9 Leistungsrückgang)

- ☑ Können Leistungen auf Grund **einer körperlichen Behinderung** nicht erbracht werden, sind diese von der Beurteilung auszunehmen, sofern die Kompetenzbereiche des jeweiligen Lehrplans (Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz) in ihren wesentlichen Bereichen zumindest überwiegend erfüllt werden. Andernfalls ist von Amts wegen eine Befreiung aus dem Gegenstand Bewegung und Sport auszusprechen.
- ☑ Können Leistungen auf Grund **mangelnder Anlagen und mangelnder körperlicher Fähigkeiten** nicht erbracht werden, sind diese dennoch zu beurteilen, allerdings ist ein erwiesener Leistungswille zugunsten der Schüler/innen zu berücksichtigen. Diese Regelung gilt jedoch nicht für Schulen mit sportlichen Schwerpunkten.
- ☑ Ist eine Beurteilung in Bewegung und Sport mangels ausreichender Informationen über das Leistungsvermögen der Schüler/innen wegen längerem Fernbleibens oder ähnlichen Ausnahmefällen nicht möglich, ist eine **Feststellungsprüfung** durchzuführen (siehe Seite 12).
Ist eine positive Ablegung der Feststellungsprüfung nicht zu erwarten, da der Schüler / die Schülerin ohne eigenes Verschulden zu viel vom Unterricht versäumt hat, ist eine **Nachtragsprüfung** anzusetzen (siehe Seite 14).
- ☑ An **Bildungsanstalten für Elementarpädagogik** darf nicht mehr als das Achtfache der wöchentlichen Stundenanzahl versäumt werden. Andernfalls ist eine praktische Prüfung abzulegen.
Ist die Ablegung dieser Prüfung nicht möglich, ist

SchUG § 18 (6) Schüler, die wegen einer körperlichen Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen können oder durch die Leistungsfeststellung gesundheitlich gefährdet wären, sind entsprechend den Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den wegen der körperlichen Behinderung bzw. gesundheitlichen Gefährdung erreichbaren Stand des Unterrichtserfolges zu beurteilen, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird.

SchUG § 18 (8) Bei der Beurteilung der Leistungen eines Schülers in (...) Bewegung und Sport sind mangelnde Anlagen und mangelnde körperliche Fähigkeiten bei erwiesenem Leistungswillen zugunsten des Schülers zu berücksichtigen. Dieser Absatz gilt insoweit nicht, als einer der genannten Gegenstände für die Aufgabe einer Schulart von besonderer Bedeutung ist

SchUG § 20. (2) Wenn sich bei längerem Fernbleiben des Schülers vom Unterricht und in ähnlichen Ausnahmefällen auf Grund der nach § 18 Abs. 1 gewonnenen Beurteilung eine sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe nicht treffen lässt, hat der Lehrer eine Prüfung durchzuführen, von der der Schüler zwei Wochen vorher zu verständigen ist (Feststellungsprüfung).

SchUG § 20. (3) Wenn ein Schüler ohne eigenes Verschulden so viel vom Unterricht versäumt, dass die erfolgreiche Ablegung der Prüfung [Feststellungsprüfung] nicht zu erwarten ist, ist sie ihm vom Schulleiter auf mindestens acht, höchstens zwölf Wochen ... zu stunden (Nachtragsprüfung). ...

SchUG § 20 (4) Wenn ein Schüler an einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule im praktischen Unterricht oder an einer Bildungsanstalt für Elementarpädagogik oder für Sozialpädagogik in Kindergarten-, Hort- oder Heimpraxis oder Leibeserziehung oder Bewegungserziehung; Bewegung und Sport mehr als das Achtfache der wöchentlichen Stundenzahl eines Pflichtgegenstandes in einem Unterrichtsjahr ohne eigenes Verschulden versäumt, ist ihm Gelegenheit zu geben, die in diesem Pflichtgegenstand geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine Prüfung nachzuweisen, sofern er die Versäumnisse durch eine facheinschlägige praktische Tätigkeit nachgeholt hat. Ist das Nachholen dieser praktischen Tätigkeit während des Unterrichtsjahres nicht möglich, so hat dies in Form einer vierwöchigen facheinschlägigen Feriapraxis zu erfolgen; in diesem Fall kann die Prüfung zu Beginn des folgenden Schuljahres abgelegt werden. Bei

eine vierwöchige facheinschlägige Ferialpraxis nachzuweisen und am Beginn des folgenden Schuljahres die Prüfung abzulegen. Werden diese Bestimmungen nicht erfüllt, ist der Schüler / die Schülerin nicht zu beurteilen. Ein Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe ist in diesem Fall nicht möglich.

schulhaftem Versäumnis des Unterrichtes im genannten Ausmaß oder bei Nichtablegen der Prüfung ist der Schüler in diesem Pflichtgegenstand für die betreffende Schulstufe nicht zu beurteilen.

Feststellungsprüfung

- ☑ Ist die Beurteilung von Schüler/innen am Ende eines Unterrichtsjahres nicht möglich, weil den Lehrpersonen Grundlagen für eine gesicherte Beurteilung fehlen, ist eine Feststellungsprüfung anzusetzen. Diese ist in Bewegung und Sport als praktische Prüfung durchzuführen (siehe Seite 9).
- ☑ Das **Datum einer Feststellungsprüfung** ist dem /der eigenberechtigten Schüler/in zwei Wochen zuvor bekannt zu geben; bei noch nicht volljährigen Schülern ist der Termin den Erziehungsberechtigten bekannt zu geben.
Es wird empfohlen, diese Mitteilung nachweislich zu erbringen (vor der Klasse mit Eintrag ins Klassenbuch, schriftliche Bestätigung des Schülers, bzw. der Erziehungsberechtigten, ...), um für eine allfällige Berufung die rechtzeitige Information belegen zu können.
- ☑ Der genaue **Prüfungsbeginn** ist zumindest eine Woche zuvor bekannt zu geben (in der Regel im stundenplanmäßigen Unterricht). Der tatsächliche Prüfungsbeginn darf dann nicht um mehr als 60 Minuten verschoben werden.
- ☑ Die **Dauer der praktischen Prüfung** beträgt in allgemeinbildenden Schulen 30 – 50 Minuten, in den anderen Schulformen jene Zeit, die für die Gewinnung der erforderlichen Beurteilungsgrundlage notwendig ist.

SchUG § 20. (2) Wenn sich bei längerem Fernbleiben des Schülers vom Unterricht und in ähnlichen Ausnahmefällen auf Grund der nach § 18 Abs. 1 gewonnenen Beurteilung eine sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe nicht treffen lässt, hat der Lehrer eine Prüfung durchzuführen, von der der Schüler zwei Wochen vorher zu verständigen ist (Feststellungsprüfung).

LBVO § 21. (1) Feststellungs- und Nachtragsprüfungen bestehen nach Maßgabe des Lehrplanes ...
d) aus einer praktischen Teilprüfung allein ...

SchUG § 20. (2) Wenn sich bei längerem Fernbleiben des Schülers vom Unterricht und in ähnlichen Ausnahmefällen auf Grund der nach § 18 Abs. 1 gewonnenen Beurteilung eine sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe nicht treffen lässt, hat der Lehrer eine Prüfung durchzuführen, von der der Schüler zwei Wochen vorher zu verständigen ist (Feststellungsprüfung).

SchUG § 67: In den Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes werden Schüler (Prüfungskandidaten), die nicht eigenberechtigt sind, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, von den Erziehungsberechtigten vertreten.

Hinweis:

Die Eigenberechtigung wird mit der Volljährigkeit erreicht; das ist gem. ABGB § 21 mit der Vollendung des 18. Lebensjahres gegeben.

LBVO § 21. (5) Die Uhrzeit des Beginnes jeder Teilprüfung ist dem Schüler spätestens eine Woche vor dem Tag der Feststellungs- bzw. Nachtragsprüfung nachweislich bekannt zu geben. Der tatsächliche Beginn der Prüfung darf nicht später als 60 Minuten nach dem bekannt gegebenen Beginn erfolgen.

LBVO § 21. (4) ... Die Dauer einer praktischen Teilprüfung hat in den allgemeinbildenden Schulen 30 bis 50 Minuten zu betragen; bei den übrigen Schulen ist die für die Gewinnung der erforderlichen Beurteilungsgrundlage notwendige Zeit zur Verfügung zu stellen.

- ☑ Über Aufgabenstellung, Bearbeitung der Aufgaben und Beurteilung ist ein **Protokoll** zu führen (Prüfungsprotokoll)
- ☑ **Fehlen bei einer Feststellungsprüfung:** Fehlt der Schüler / die Schülerin bei der Feststellungsprüfung **ungerechtfertigt**, gibt es keinen neuerlichen Termin und die Jahresbeurteilung erfolgt mit „Nicht beurteilt“. Ein Aufsteigen in die nächste Klasse bzw. ein Antreten zur Matura ist nicht möglich. Fehlt der Schüler / die Schülerin bei der Feststellungsprüfung **gerechtfertigt**, ist sofort nach Wegfall des Hinderungsgrundes ein neuerlicher Termin festzusetzen, der zwischen 8 und 12 Wochen nach dem ursprünglichen Termin liegen soll (in der Regel zu Beginn des nächsten Schuljahres). Bei neuerlicher gerechtfertigter Verhinderung ist ein neuer Termin bis spätestens 30. November zu setzen.
- ☑ **Beurteilung** einer Feststellungsprüfung: Die Note der Feststellungsprüfung gilt als Jahresnote, allerdings sind alle Leistungen des Schuljahres in die Beurteilung der Feststellungsprüfung einzubeziehen.

BEISPIEL

Hat eine Schülerin/ein Schüler im 1. Semester eine Note erhalten, im 2. Semester aber zu viele Fehlstunden, um eine gesicherte Beurteilung zu ermöglichen, so sind die Leistungen des 1. Semesters ebenso wie die erbrachten Leistungen des 2. Semesters bei der Beurteilung der Feststellungsprüfung zu berücksichtigen.

- ☑ Die **Wiederholung** einer Feststellungsprüfung ist nicht zulässig. Es ist allerdings möglich, bei negativer Beurteilung zu einer Wiederholungsprüfung anzutreten, sofern die Bestimmungen der Wiederholungsprüfungen dies ermöglichen.

SchUG § 20. (5) Über den Verlauf einer Feststellungsprüfung, einer Nachtragsprüfung und einer Prüfung gemäß Abs. 4, hat der Lehrer eine schriftliche Aufzeichnung zu führen.

LBVO § 21. (9) Einem Schüler, der am Antreten zu einer Feststellungs- oder Nachtragsprüfung gerechtfertigterweise gehindert ist, ist unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes ein neuer Termin zu setzen. Der neue Termin darf nicht nach dem auf das zu beurteilende Unterrichtsjahr folgenden 30. November, ... liegen.

LBVO § 21. (11) Die Wiederholung einer Feststellungsprüfung ist nicht zulässig...

Gerechtfertigte Verhinderungen:

SchUG § 45. (1) Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur zulässig:

- a. bei gerechtfertigter Verhinderung (Abs. 2 und 3),
- b. bei Erlaubnis zum Fernbleiben (Abs. 4),
- c. bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen (§ 11 Abs. 6).

Siehe auch SchPflG § 9

SchUG § 45. (2) Eine gerechtfertigte Verhinderung ist insbesondere: Krankheit des Schülers; mit der Gefahr der Übertragung verbundene Krankheit von Hausangehörigen des Schülers; Krankheit der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie vorübergehend der Hilfe des Schülers unbedingt bedürfen; außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers oder in der Familie des Schülers; Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist; Dauer der Beschäftigungsverbote im Sinne der Bestimmungen über den Mutterschutz.

SchUG § 45. (3) Der Schüler hat den Klassenvorstand oder den Schulleiter von jeder Verhinderung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Klassenvorstandes oder des Schulleiters hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich zu erfolgen. Bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit oder bei häufigerem krankheitsbedingtem kürzerem Fernbleiben kann der Klassenvorstand oder der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, sofern Zweifel darüber bestehen, ob eine Krankheit oder Erholungsbedürftigkeit gegeben war.

SchUG § 45. (4) Auf Ansuchen des Schülers kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand, darüber hinaus der Schulleiter (der Abteilungsvorstand) die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen.

LBVO § 21. (7) Die im Laufe des betreffenden Unterrichtsjahres beurteilten Leistungen sind in die nunmehr festzusetzende Beurteilung der Feststellungs- und Nachtragsprüfung einzubeziehen. ...

LBVO § 21. (11) Die Wiederholung einer Feststellungsprüfung ist nicht zulässig...

Nachtragsprüfung

- ☑ Nachtragsprüfungen sind nur dann durchzuführen, wenn zwei Bedingungen zusammentreffen:

 - Schüler/innen haben ohne eigenes Verschulden so viel vom Unterricht versäumt, dass eine gesicherte Beurteilung nicht möglich ist und
 - die erfolgreiche Ablegung einer Feststellungsprüfung (siehe Seite 12) ist nicht wahrscheinlich.

Die Stundung muss beantragt werden.
In Bewegung und Sport werden Nachtragsprüfungen gemäß SchUG § 20. (3) kaum vorkommen, da Schüler/innen, die ohne eigenes Verschulden viel vom Unterricht versäumen, meist befreit sind und die versäumten Leistungen daher nicht nachzubringen sind.

- ☑ Die **Dauer der praktischen Teilprüfung** beträgt in allgemeinbildenden Schulen 30 – 50 Minuten, in den anderen Schulformen jene Zeit, die für die Gewinnung der erforderlichen Beurteilungsgrundlage notwendig ist.

- ☑ Über Aufgabenstellung, Bearbeitung der Aufgaben und Beurteilung ist ein **Protokoll** zu führen (Prüfungsprotokoll)

- ☑ **Beurteilung** einer Nachtragsprüfung: Die Note der Nachtragsprüfung gilt als Jahresnote, allerdings sind alle Leistungen des Schuljahres bei der Beurteilung der Nachtragsprüfung zu berücksichtigen.

- ☑ Die **Wiederholung** einer Nachtragsprüfung ist auf Antrag der Schülerin / des Schülers innerhalb von zwei Wochen möglich. Der Antrag muss innerhalb von 3 Tagen gestellt werden.

SchUG § 20. (3) Wenn ein Schüler ohne eigenes Verschulden so viel vom Unterricht versäumt, dass die erfolgreiche Ablegung der Prüfung [Feststellungsprüfung] nicht zu erwarten ist, ist sie ihm vom Schulleiter auf mindestens acht, höchstens zwölf Wochen ... zu stunden (Nachtragsprüfung). ...

LBVO § 21. (1) Feststellungs- und Nachtragsprüfungen bestehen ...

d) aus einer praktischen Teilprüfung allein ...

LBVO § 21. (4) ... Die Dauer einer praktischen Teilprüfung hat in den allgemeinbildenden Schulen 30 bis 50 Minuten zu betragen; bei den übrigen Schulen ist die für die Gewinnung der erforderlichen Beurteilungsgrundlage notwendige Zeit zur Verfügung zu stellen.

SchUG § 20. (5) Über den Verlauf einer Feststellungsprüfung, einer Nachtragsprüfung und einer Prüfung gemäß Abs. 4, hat der Lehrer eine schriftliche Aufzeichnung zu führen.

LBVO § 21. (7) Die im Laufe des betreffenden Unterrichtsjahres beurteilten Leistungen sind in die nunmehr festzusetzende Beurteilung der Feststellungs- und Nachtragsprüfung einzubeziehen. ...

SchUG § 20. (3) ...Hat der Schüler die Nachtragsprüfung nicht bestanden, ist er auf Antrag innerhalb von zwei Wochen zu einer Wiederholung der Nachtragsprüfung zuzulassen; der Antrag ist spätestens am dritten Tag nach Ablegung dieser Prüfung zu stellen.

LBVO § 21. (11) ... Auf Antrag des Schülers ist dieser zu einer einmaligen Wiederholung der Nachtragsprüfung innerhalb von zwei Wochen zuzulassen; die Abs. 1 bis 9 finden Anwendung.

Wiederholungsprüfung

- ☑ Erfolgt eine Jahresbeurteilung mit „Nicht genügend“ ist eine Wiederholungsprüfung möglich, sofern nicht die Bestimmungen zur Wiederholungsprüfung dagegensprechen. In Bewegung und Sport ist eine Wiederholungsprüfung als praktische Prüfung durchzuführen.
- ☑ Die **Dauer** einer praktischen Prüfung beträgt in allgemeinbildenden Schulen 30 – 50 Minuten, in den anderen Schulformen jene Zeit, die für die Gewinnung der erforderlichen Beurteilungsgrundlage notwendige Zeit.
- ☑ Der **Prüfungsstoff** bezieht sich auf den gesamten Lehrstoff des vergangenen Schuljahres.
- ☑ In die Leistungen der Wiederholungsprüfungen sind die Jahresleistungen des vergangenen Schuljahres nicht einzubeziehen, allerdings kann die Beurteilung höchstens mit „Befriedigend“ erfolgen.

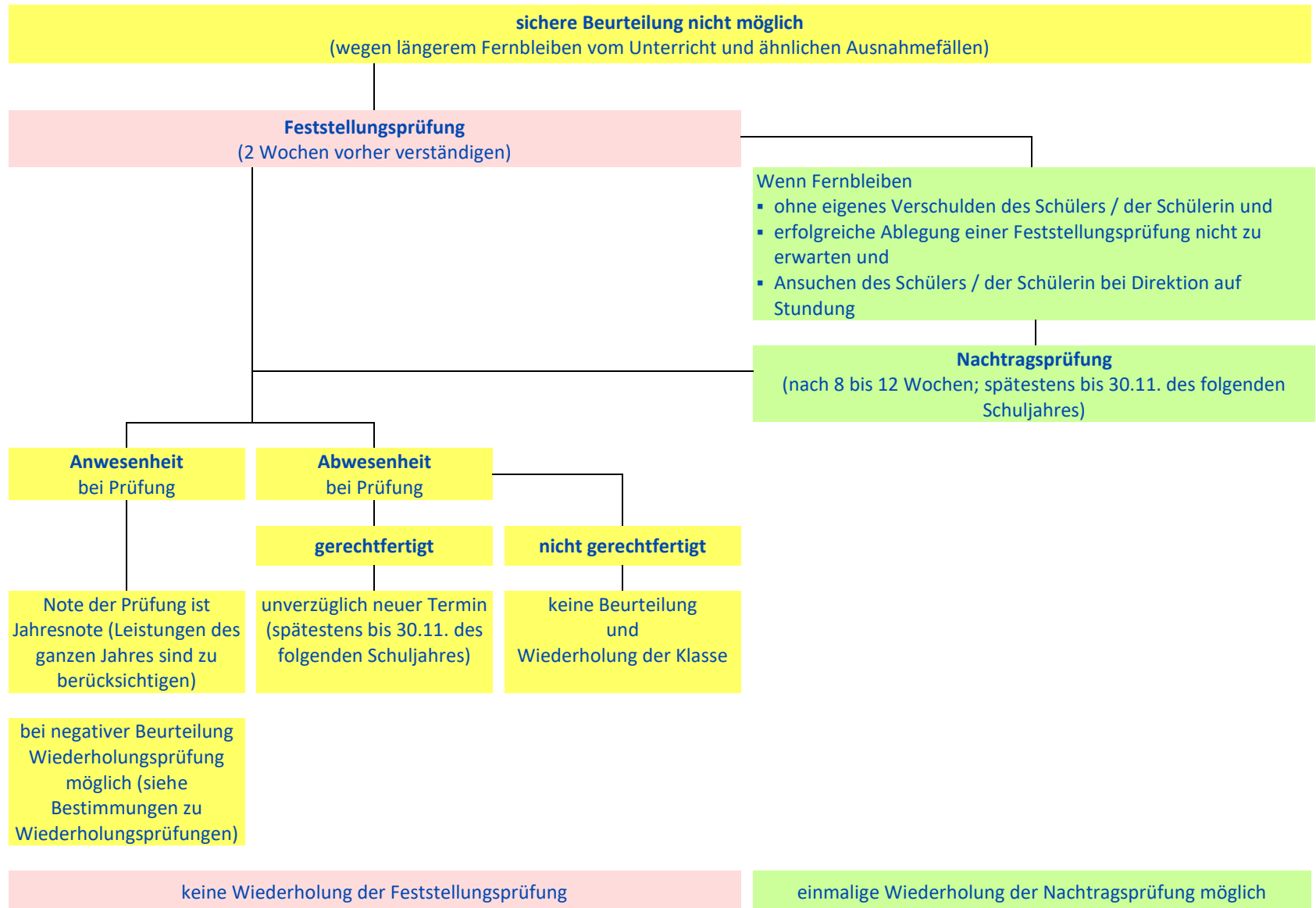
LBVO § 22. (1) Wiederholungsprüfungen bestehen nach Maßgabe des Lehrplanes ...
d) aus einer praktischen Teilprüfung allein ...

LBVO § 22. (6) ... Die Dauer einer praktischen Teilprüfung hat in den allgemeinbildenden Schulen 30 bis 50 Minuten zu betragen. Bei den übrigen Schulen ist für die praktische Teilprüfung die für die Gewinnung der erforderlichen Beurteilungsgrundlage notwendige Zeit zur Verfügung zu stellen.

LBVO § 22 (12) Die Wiederholungsprüfungen haben sich auf den Lehrstoff des betreffenden Unterrichtsgegenstandes auf der ganzen Schulstufe zu beziehen.

LBVO § 22 (9) ... in die neu festzusetzende Jahresbeurteilung ist ... die bisherige Jahresbeurteilung mit "Nicht genügend" soweit einzubeziehen, dass sie die Entscheidung, dass die Wiederholungsprüfung positiv abgelegt wurde, nicht beeinträchtigt, dass jedoch die neu festzusetzende Jahresbeurteilung andererseits höchstens mit "Befriedigend" festgelegt werden kann.

Übersicht: Leistungsbeurteilung bei unzureichenden Beurteilungsgrundlagen



Nichtteilnahme am Unterricht

☑ Das Schulrecht sieht folgende Möglichkeiten der Nichtteilnahme am Unterricht vor:

- a) Gerechtfertigte Verhinderung
- b) Erlaubnis zum Fernbleiben
- c) Befreiung

Gerechtfertigte Verhinderungen sind:

- Krankheit;
- mit der Gefahr der Übertragung verbundene Krankheit von Hausangehörigen;
- Krankheit der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie vorübergehend der Hilfe des Schülers / der Schülerin unbedingt bedürfen;
- außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers / der Schülerin oder in deren Familie;
- Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers / der Schülerin dadurch gefährdet ist;
- Dauer der Beschäftigungsverbote im Sinne der Bestimmungen über den Mutterschutz.

Die **Erlaubnis zum Fernbleiben** kann aus wichtigen Gründen gewährt werden. Voraussetzung ist ein Ansuchen des Schülers / der Schülerin. Bis zu einem Tag entscheidet der Klassenvorstand, darüber hinaus der / die Schulleiter/in (Abteilungsvorstand).

Eine **Befreiung** wird auf Ansuchen des Schülers / der Schülerin vom Schulleiter / der Schulleiterin gewährt. (Details siehe Seite 18)

SchUG § 45. (1) Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur zulässig:

- a. bei gerechtfertigter Verhinderung (Abs. 2 und 3),
- b. bei Erlaubnis zum Fernbleiben (Abs. 4),
- c. bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen (§ 11 Abs. 6).

SchUG § 45. (2) Eine gerechtfertigte Verhinderung ist insbesondere:

Krankheit des Schülers;
mit der Gefahr der Übertragung verbundene Krankheit von Hausangehörigen des Schülers;
Krankheit der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie vorübergehend der Hilfe des Schülers unbedingt bedürfen;
außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers oder in der Familie des Schülers;
Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist;
Dauer der Beschäftigungsverbote im Sinne der Bestimmungen über den Mutterschutz.

SchUG § 45. (4) Auf Ansuchen des Schülers kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand, darüber hinaus der Schulleiter (der Abteilungsvorstand) die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen.

SchPflG § 9. (1) Die in eine im § 5 genannte Schule aufgenommenen Schüler haben den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen, auch am Unterricht in den unverbindlichen Lehrgegenständen, für die sie zu Beginn des Schuljahres angemeldet wurden, regelmäßig teilzunehmen und sich an den verpflichtend vorgeschriebenen sonstigen Schulveranstaltungen zu beteiligen.

SchPflG § 9. (2) Ein Fernbleiben von der Schule ist während der Schulzeit nur im Falle gerechtfertigter Verhinderung des Schülers zulässig.

SchPflG § 9. (3) Als Rechtfertigungsgründe für die Verhinderung gelten insbesondere:

1. Erkrankung des Schülers,
2. mit der Gefahr der Übertragung verbundene Erkrankungen von Hausangehörigen des Schülers,
3. Erkrankung der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie der Hilfe des Schülers bedürfen,
4. außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers, in der Familie oder im Hauswesen des Schülers,
5. Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist.

SchPflG § 9. (4) Die Verwendung von Schülern zu häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Arbeiten sowie die Mitnahme von Schülern auf die Wanderschaft durch Personen, die eine Wanderbeschäftigung ausüben, ist nicht als Rechtfertigungsgrund für eine Verhinderung anzusehen.

SchUG § 11 (6) Auf Ansuchen des Schülers oder von Amts wegen hat der Schulleiter einen Schüler von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen und verbindlichen Übungen zu befreien, wenn dieser aus gesundheitlichen Gründen daran nicht teilnehmen kann. Der Schulleiter kann im Zweifelsfall hierfür die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

Alltagsfälle einer eingeschränkten Teilnahme oder Nichtteilnahme am Unterricht

In der Praxis treten vor allem folgende Fälle häufig auf:

- **Indisponiertheit** (Schüler/in ist motorisch eingeschränkt, muss trotzdem am Unterricht aus Bewegung und Sport teilnehmen!)
- **Erkrankung** (Schüler/in fehlt auch in den anderen Unterrichtsstunden)
- **Schwerwiegende Verletzungen** (Schüler/in kann am Unterricht aus Bewegung und Sport längere Zeit nicht teilnehmen)

☑ **Indisponiertheit:**

Können Schüler/innen an den motorischen Anteilen einer Unterrichtseinheit aus Bewegung und Sport wegen kurzfristiger Einschränkungen (Indisponiertheit wie z.B. Erkältungen, Verletzungen, ...) nicht oder nur eingeschränkt teilnehmen, haben sie dennoch den BESP-Unterricht zu besuchen, da die BESP-Lehrpläne nicht nur motorische Leistungen, sondern auch kognitive und personale Kompetenzen beinhalten.

Seitens der Lehrkraft sind die beim Schüler/bei der Schülerin vorliegenden Beeinträchtigungen jedoch zu berücksichtigen und den betroffenen Schüler/innen der körperlichen Verfassung entsprechende Arbeitsaufträge zu erteilen. Als am Unterricht teilnehmende Schüler/innen sind sie entsprechend zu beaufsichtigen.

Erkrankung:

Eine Erkrankung ist als **gerechtfertigte Verhinderung** anzusehen.

☑ **Schwerwiegende Verletzungen:**

Bei Verletzungen, welche längerfristig (Empfehlung: mehr als 2 Wochen) keine Teilnahme am Pflichtgegenstand Bewegung und Sport möglich erscheinen lassen, kann vom Schulleiter / von der Schulleiterin eine **Befreiung** von der Teilnahme am Pflichtgegenstand Bewegung und Sport ausgesprochen werden.

Bei der Gewährung der Befreiung ist ein strenger Maßstab anzulegen und die Befreiung nur auf den tatsächlichen Zeitraum der Verhinderung zu begrenzen.

Die Befreiung eines Schülers / einer Schülerin darf ausschließlich aus gesundheitlichen Gründen, die eine Teilnahme am gesamten Unterrichtsgegenstand Bewegung und Sport nicht zulassen, erfolgen.

☑ **Information des Klassenvorstandes:**

Schüler/innen müssen jede Verhinderung unverzüglich dem Klassenvorstand oder dem Schulleiter / der Schulleiterin mitteilen und dabei den Grund der Verhinderung angeben.

Im Krankheitsfall kann dazu ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.

Die Begründung des Fernbleibens vom Unterricht muss auf Verlangen schriftlich erfolgen.

Eine rückwirkende Befreiung ist nicht möglich

SchUG § 45. (1) Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur zulässig:

a. bei gerechtfertigter Verhinderung (Abs. 2 und 3),

SchUG § 45. (2) Eine gerechtfertigte Verhinderung ist insbesondere: Krankheit des Schülers; ...

SchPflG § 9. (3) Als Rechtfertigungsgründe für die Verhinderung gelten insbesondere:

1. Erkrankung des Schülers, ...

SchUG § 45 (1) Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur zulässig: ...

c. bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen (§ 11 Abs. 6).

SchUG § 11 (6) Auf Ansuchen des Schülers oder der Schülerin oder von Amts wegen hat der Schulleiter oder die Schulleiterin einen Schüler oder eine Schülerin von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen und verbindlichen Übungen ohne oder mit Auflage von Prüfungen zu befreien, wenn dieser oder diese aus gesundheitlichen Gründen daran nicht teilnehmen kann. Der Schulleiter oder die Schulleiterin kann im Zweifelsfall hierfür die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

SchUG § 45 (3) Der Schüler hat den Klassenvorstand oder den Schulleiter von jeder Verhinderung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Klassenvorstandes oder des Schulleiters hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich zu erfolgen. Bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit oder bei häufigerem krankheitsbedingtem kürzerem Fernbleiben kann der Klassenvorstand oder der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, sofern Zweifel darüber bestehen, ob eine Krankheit oder Erholungsbedürftigkeit gegeben war.

Siehe auch SchPflG § 9

Konsequenzen einer eingeschränkten Teilnahme oder Nichtteilnahme für die Beurteilung

Einschränkung durch Indisponiertheit/Erkrankung:

Der Lehrstoff muss „nachgeholt“ werden. Die Beurteilung umfasst auch jene Lehrstoffgebiete, welche krankheitsbedingt versäumt wurden. Kann der Lehrer / die Lehrerin auf Grund längerer Fernbleibens keine sichere Beurteilung treffen, hat er / sie eine Feststellungsprüfung durchzuführen (siehe Seite 12).

Wenn ein/e Schüler/in auf Grund von Erkrankungen so viel vom Unterricht versäumt hat, dass die erfolgreiche Ablegung der Feststellungsprüfung nicht zu erwarten ist, ist sie ihm vom Schulleiter / von der Schulleiterin auf Antrag zu stunden (Nachtragsprüfung; siehe Seite 14).

Schwerwiegende Verletzungen:

Über die Lehrstoffinhalte, die in den Zeitraum der Befreiung fallen, ist keine Leistungsfeststellung durchzuführen und keine Beurteilung vorzunehmen. Die Lehrkraft hat im Einzelfall zu entscheiden, ob an Hand der übrigen, vom Zeitraum der Befreiung nicht erfassten, Leistungen bzw. Leistungsfeststellungen eine Jahresbeurteilung getroffen werden kann. Dabei sind allfällige körperliche Beeinträchtigungen zu berücksichtigen soweit die Bildungs- und Lehraufgaben des Lehrplanes grundsätzlich erreicht werden (siehe Seite 7).

Kann die Lehrkraft im Falle einer Befreiung keine Beurteilung treffen, so ist der Schüler / die Schülerin nicht zu beurteilen und erhält den Zeugnisvermerk „Befreit“.

SchUG § 20. (2) Wenn sich bei längerem Fernbleiben des Schülers vom Unterricht und in ähnlichen Ausnahmefällen auf Grund der nach § 18 Abs. 1 gewonnenen Beurteilung eine sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe nicht treffen lässt, hat der Lehrer eine Prüfung durchzuführen, von der der Schüler zwei Wochen vorher zu verständigen ist (Feststellungsprüfung).

SchUG § 20. (3) Wenn ein Schüler ohne eigenes Verschulden so viel vom Unterricht versäumt, dass die erfolgreiche Ablegung der Prüfung [Feststellungsprüfung] nicht zu erwarten ist, ist sie ihm vom Schulleiter auf mindestens acht, höchstens zwölf Wochen ... zu stunden (Nachtragsprüfung). ...

SchUG § 18 (6) Schüler, die wegen einer körperlichen Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen können oder durch die Leistungsfeststellung gesundheitlich gefährdet wären, sind entsprechend den Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den wegen der körperlichen Behinderung bzw. gesundheitlichen Gefährdung erreichbaren Stand des Unterrichtserfolges zu beurteilen, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird.

ZFVO § 3. (1) In das Jahreszeugnis ... sind folgende Vermerke mit der erforderlichen Ergänzung aufzunehmen: ...

10. wenn die Beurteilung des Schülers in einem Pflichtgegenstand wegen Befreiung von der Teilnahme an diesem Pflichtgegenstand gemäß § 11 Abs. 6, Abs. 6a, Abs. 6b Z 3 oder Abs. 7 des Schulunterrichtsgesetzes oder gemäß § 23 des Schulpflichtgesetzes 1985 nicht möglich war:

„Er/Sie wurde von der Teilnahme am Pflichtgegenstand gemäß § 11 Abs. 6/Abs. 6a/Abs. 6b Z 3/Abs. 7 des Schulunterrichtsgesetzes/gemäß § 23 des Schulpflichtgesetzes 1985 befreit.“

Übersicht: Ursachen und Konsequenzen einer eingeschränkten Teilnahme oder Nichtteilnahme am Unterricht

<i>Grund und rechtliche Relevanz</i>	Einschränkung durch Indisponiertheit	Erkrankung SchUG §45 (1) a. „gerechtfertigte Verhinderung“	schwerwiegende Verletzungen SchUG §45 (1) c. „Befreiung“
<i>Beschreibung</i>	Schüler/in kann an einer Unterrichtseinheit Bewegung und Sport nur eingeschränkt teilnehmen.	Schüler/in fehlt auch in den anderen Unterrichtsgegenständen	Schüler/in kann langfristig am Unterricht aus Bewegung und Sport nicht teilnehmen.
<i>Zuständigkeit</i>		Klassenvorstand	Direktion
<i>Auflagen</i>		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unverzügliche Information des Klassenvorstandes ▪ ev. ärztl. Zeugnis 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ausschließlich gesundheitliche Gründe ▪ strenger Maßstab
<i>Konsequenzen für Beurteilung</i>	Versäumter Lehrstoff ist nachzuholen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Versäumter Lehrstoff ist nachzuholen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Versäumter Lehrstoff ist nicht nachzuholen
<i>wenn Beurteilung wegen langer Absenz nicht möglich:</i>	Feststellungs- bzw. Nachtragsprüfung (siehe Übersicht Seite 16)	Feststellungs- bzw. Nachtragsprüfung (siehe Übersicht Seite 16)	Zeugnisvermerk „Befreit“

Abkürzungen:

ABGB: Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch

LBVO: Leistungsbeurteilungsverordnung

SchO: Verordnung betreffend die Schulordnung

SchOG: Schulorganisationsgesetz

SchPflG: Schulpflichtgesetz

SchUG: Schulunterrichtsgesetz

ZFVO: Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport über die Gestaltung von Zeugnisformularen (Zeugnisformularverordnung)